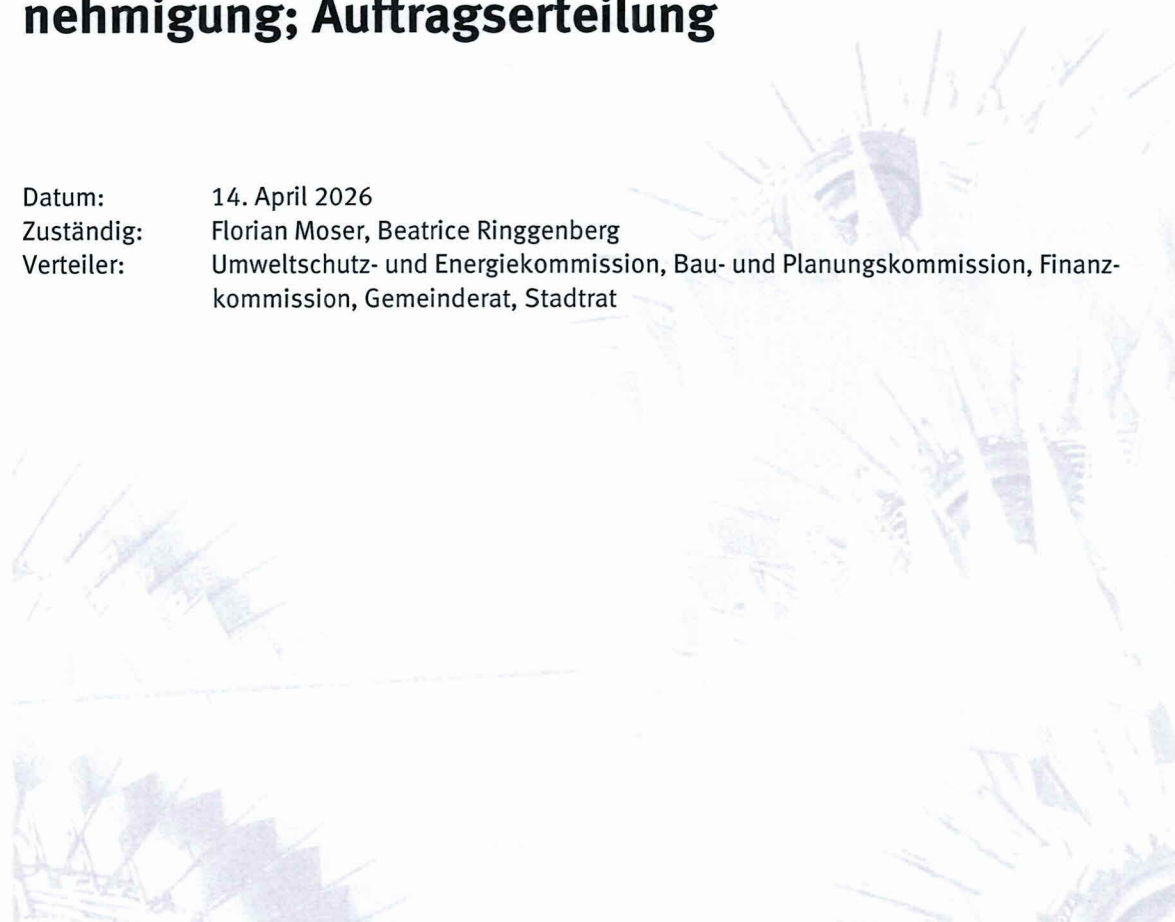




Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG; Teilrevision; Ermöglichung Gasausstieg und Anpassung des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und der Kundschaft; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Nachtrag zum Konzessionsvertrag; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 14. April 2026
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Umweltschutz- und Energiekommission, Bau- und Planungskommission, Finanzkommission, Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Kommunale Grundlagen zum Gasausstieg	4
3.2	Kommunikation des Gasausstieges	4
3.3	Rechtsverhältnis zwischen der IBL und der Kundschaft	5
3.4	Reglementsrevision	5
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	6
5.1	Definition stillzulegendes Gasnetz	6
5.2	Öffentliche Aufgabe / Leistungsauftrag	7
5.3	Entschädigungspflicht	7
5.4	Rückbau der Leitungen	8
5.5	Teilrevision des Versorgungreglements	8
5.6	Nachtrag zum Konzessionsvertrag	10
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	10
7	Ergebnis	10
8	Konsequenzen bei Ablehnung	10
8.1	Reglementsrevision	10
8.2	Nachtrag zum Konzessionsvertrag	10
8.3	Allgemein	11
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	11
10	Finanzielle Auswirkungen	11
10.1	Rückgang der Konzessionseinnahmen	11
10.2	Gewährleistungs- und Entschädigungspflicht	11
11	Stellungnahme Dritter	11
12	Mitberichte aus der Verwaltung	11
13	Terminprogramm zur Realisierung	12
14	Kommunikation	12
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	12
16	Beschlussentwurf	13

1 Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat hat am 7. Mai 2025 dem Gasausstieg für die Versorgung über das Niederdrucknetz ab dem Jahr 2040 - unter dem Vorbehalt der späteren Zustimmung der zuständigen Organe – zugestimmt. Für einen geregelten Ausstieg ist eine Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014 und ein entsprechender Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung nötig. In der vorliegenden Teilrevision werden die Grundlagen zum Gasausstieg, wie der Zeitraum der Stilllegung, die genaue Definition des stillzulegenden Netzes oder Entschädigungszahlungen adressiert und geregelt. Zudem wird die Teilrevision genutzt, um das bisher unzulänglich geregelte Rechtsverhältnis zwischen der IB Langenthal AG (IBL) und der Endkundschaft korrekt zu regeln.

Mit diesem Bericht wird beantragt, die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014 zu Händen des Stadtrates zu verabschieden. Das Ziel der Teilrevision ist die Anpassung des Reglements im Zusammenhang mit dem geplanten Gasausstieg und die reglementarische Korrektur des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und der Kundschaft. Zudem wird dem Gemeinderat beantragt, den entsprechenden Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zu genehmigen.

2 Grundlagen

- Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014
- Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und der IB Langenthal AG vom 6. Mai 2015
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 vom 19. Mai 2021
- Eignerstrategie IB Langenthal AG vom 17. Januar 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2025, Trakt. 3 (Reglementsrevision)
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Mai 2025, Trakt. 2 (Gasausstieg und Projektorganisation)
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025-2028 vom Juni 2025
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025, Trakt. 1 (Freigabe Kommunikation Gasausstieg)
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2026, Trakt. 3 (Reglementsrevision Konzession)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

In der vorliegenden Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014 (nachfolgend Versorgungsreglement) werden thematisch zwei Schwerpunkte gelegt. Einerseits soll der Gasausstieg reglementarisch verankert und andererseits das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und der Kundschaft korrigiert und an übergeordnetes Recht angepasst werden.

Durch die Reglementsrevision werden auch Anpassungen im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 6. Mai 2015 nötig. Ein entsprechender Nachtrag wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

3.1 Kommunale Grundlagen zum Gasausstieg

Die kommunalen Grundlagen der Stadt Langenthal zeigen auf, dass der Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung energiepolitisch begründet und strategisch vorgezeichnet ist. Bereits Art. 2 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 verpflichtet die Stadt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Ebene. Diese Grundhaltung wird in den Richtlinien der Regierungstätigkeit der Perioden 2021 – 2024 und 2025 – 2028 konkretisiert, welche ausdrücklich die Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie den Ausstieg aus fossilen Energieträgern als zentrale Zielsetzungen festhalten. Mit der Unterzeichnung der Klima- und Energiecharta des Klima-Bündnis Schweiz (Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2021) hat sich die Stadt zudem verbindlich zu einer langfristig treibhausgasfreien und vollständig erneuerbaren Energieversorgung bekannt. Besonders hervorzuheben ist dabei der Handlungsleitsatz, wonach frühzeitig die Planung zur Umnutzung, Stilllegung und zum Rückbau fossiler Infrastrukturen, einschliesslich des Gasnetzes, anzugehen ist.

Auch die behördenverbindlichen Instrumente stützen diese Ausrichtung. Der Richtplan Energie vom 7. Juli 2023 zeigt die starke Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im Wärmebereich und formuliert mit der Massnahme E27 explizit die Ausrichtung der Gasversorgung auf die langfristigen Energie- und Klimaziele. Gleichzeitig wird festgehalten, dass ein allfälliger Gasausstieg mit ausreichender Vorlaufzeit zu kommunizieren ist, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem verpflichtet das durch den Gemeinderat am 8. Oktober 2025 genehmigte energiepolitische Programm im Rahmen des Energiestadtprogramms die Stadt, ihre Gasstrategie öffentlich zu kommunizieren und institutionell zu verankern. Der schrittweise Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung entspricht damit den bestehenden strategischen Zielsetzungen, Planungsinstrumenten und energiepolitischen Verpflichtungen der Stadt Langenthal.

3.2 Kommunikation des Gasausstieges

Ins Rollen kam das Gesamtprojekt Gasausstieg Langenthal durch den Beschluss des Verwaltungsrates der IBL, aus ökonomischen Gründen aus der Gasversorgung auszusteigen. Da die IBL gemäss der Eigentümerstrategie für die Einstellung bestehender Geschäftsfelder der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen, stellte der Verwaltungsrat einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat. Der Gemeinderat stimmte dem Vorgehen sowohl aus ökonomischen als auch klimapolitischen Gründen zu und genehmigte eine Projektorganisation mit zwei Projektgruppen (Recht und Kommunikation) und einer Steuergruppe.

Nach den ersten vertieften Abklärungen wurde klar, dass für den Gasausstieg eine Reglementsrevision vorzusehen ist, da aktuell die Gasversorgung eine selbstgewählte öffentliche Aufgabe der Stadt ist, welche per Leistungsauftrag an die IBL übertragen wurde. Entsprechend steht ein Teil des Beschlusses zum Gasausstieg in der Kompetenz des Stadtrates.

Im Bereich Kommunikation wurde schnell klar, dass die Kommunikation ein sensibles und durchdachtes Vorgehen braucht, da der Beschluss einen grossen Einfluss auf viele Einwohnende der Stadt Langenthal hat und schlussendlich auch Mitarbeitende der IBL direkt betroffen sind. Da die IBL verständlicherweise ihre Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden selbst informieren wollte, musste die Erstkommunikation vor der Beratung der Reglementsrevision im Stadtrat gemacht werden, da die Stadtratsgeschäfte öffentlich zugänglich sind. Dabei wurde stets darauf geachtet, dass klar kommuniziert wurde, dass der Entscheid zum Gasausstieg ab 2040 unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses steht.

Nebst einer Medienmitteilung mit dazugehöriger Pressekonferenz wurde der Gasausstieg mit einem Info-Flyer der IBL (Beilage 5), einer öffentlichen Informationsveranstaltungen und einem Informationsanlass für alle Stadtratsmitglieder (siehe auch Beilage 4) kommuniziert.

3.3 Rechtsverhältnis zwischen der IBL und der Kundschaft

In Art. 3 Abs. 2 des Versorgungsreglements steht, dass für das Verhältnis zwischen der IBL und den Kundinnen und Kunden "die Bestimmungen des Privatrechts" gelten. Dies ist nicht korrekt, da das übergeordnete Recht und die Rechtsprechung vorgeben, in welchen vom Versorgungsreglement geregelten Bereichen ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis besteht. Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts BVR 2018 S. 259 E. 2.5.4 ist dies im Bereich der Grundversorgung der Fall, wenn die Endverbraucherinnen und Endverbraucher keine Möglichkeit haben, die Leistungen von einer anderen Anbieterin zu beziehen. Demnach ist das Rechtsverhältnis im Bereich der Grundversorgung mit Strom und Wasser als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren. Mit der vorliegenden Teilrevision soll dieser Missstand korrigiert werden. Dies beinhaltet nebst der Richtigstellung des Rechtsverhältnisses zusätzliche Kompetenzen und Pflichten für die IBL.

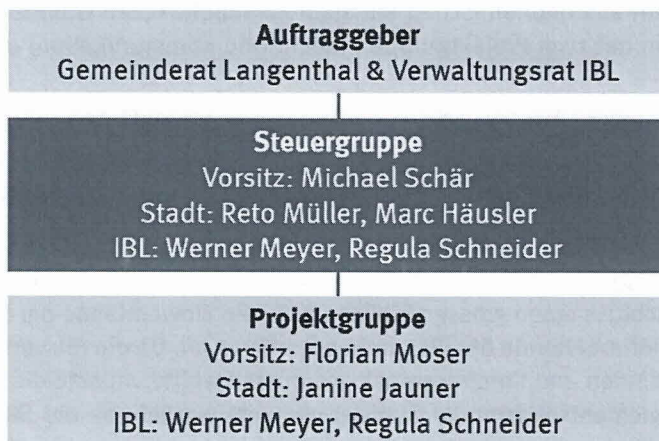
3.4 Reglementsrevision

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025 wurde die Projektgruppe Recht (siehe auch Kapitel 4) damit beauftragt, die im Zusammenhang mit dem Gasausstieg nötigen Anpassungen im Versorgungsreglement und im Konzessionsvertrag auszuarbeiten. Für diese Arbeiten wurden die Rechtsanwälte Dr. Christoph Jäger und Dr. Tom Pleiner vom Anwaltsbüro Kellerhals-Carrard engagiert, beides ausgewiesene Experten im Energie-, sowie Staats- und Verwaltungsrecht, welche bereits andere Gemeinden und Städte in Zusammenhang mit dem Gasausstieg begleitet haben.

Um nicht im Jahr 2026 drei Teilrevisionen des gleichen Reglements beraten zu müssen, hat man sich dazu entschieden, die Anpassungen zum Rechtsverhältnis zwischen der IBL und ihrer Kundschaft auch in der vorliegenden Revision vorzunehmen.

4 Projektorganisation

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachstelle Umwelt und Energie. Für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gasausstieg besteht folgende Projektorganisation, wobei das Projektteam zusätzlich durch Dr. Jäger und Dr. Pleiner der Anwaltsbüro Kellerhals Carrard unterstützt wurden:



Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen der IBL und der Kundschaft erfolgten durch die Fachstelle Umwelt und Energie und dem Rechtsdienst des Stadtbauamtes. Zudem wurden die Anpassungen mit der IBL besprochen.



5 Methodik/Vorgehen

Zur Schaffung der reglementarischen Grundlagen zum Gasausstieg und der Korrektur des Rechtsverhältnisses sind eine Teilrevision des Versorgungsauftrages und ein Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung unumgänglich. Vor der Anpassung der reglementarischen Grundlagen mussten diverse Grundsatzentscheide gefällt werden. Folgend wird kurz auf die Grundsatzentscheide und alle Anpassungen im Reglement und im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung eingegangen.

5.1 Definition stillzulegendes Gasnetz

Aktuell bestehen in Langenthal zwei Druckstufen beim Gasnetz (siehe Abbildung 1). Das so genannte Niederdruckverteilnetz (grün), welches stillgelegt werden soll und das so genannte Hochdrucknetz (pink), welches von der IBL weiterhin in eigener wirtschaftlicher Verantwortung betrieben werden können soll. Während diese grundsätzlichen Definitionen und der Sachverhalt, welches Gasnetz stillgelegt werden soll, von Beginn weg klar waren, zeigte sich, dass für die Definition im Rahmen des Reglements etwas genauer hingeschaut werden muss. Insbesondere waren Präzisierungen erforderlich, da die Anschlussleitungen sowohl im Hochdrucknetz als auch im Niederdrucknetz aus Niederdruckleitungen bestehen. Entsprechend wurde eine Definition gewählt, welche diesem Sachverhalt Rechnung trägt, und eine klare netztechnische Abgrenzung erlaubt:

- Stillzulegen ist das "Niederdruck- und Verteilnetz exkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz"
- Von der Stilllegung nicht betroffen ist das heutige "Hochdrucknetz inklusive allfälliger zukünftiger Erweiterungen und Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz"

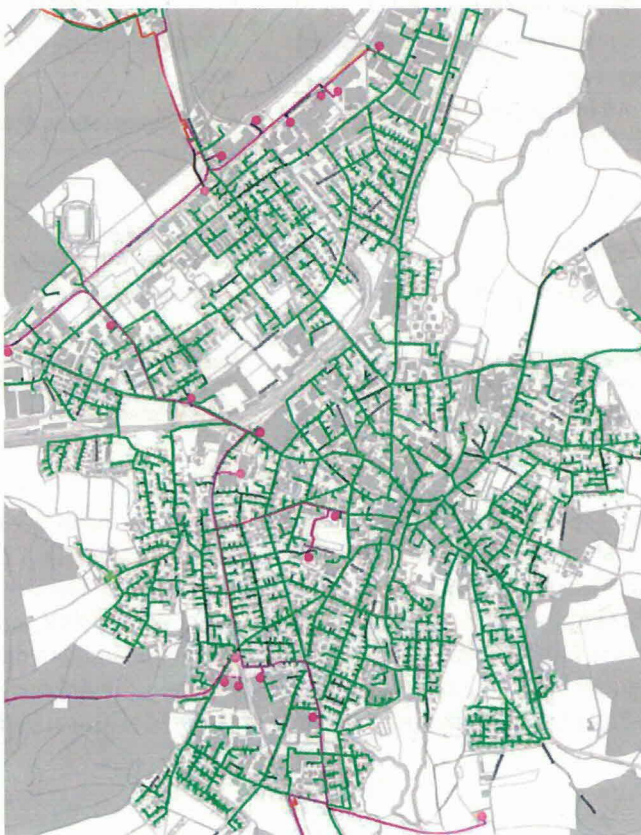


Abbildung 1: Gasnetze in Langenthal. In Grün und Schwarz das Niederdruckverteilnetz, welches ab 30. Juni 2040 stillgelegt werden soll und in Pink das heute bestehende Hochdrucknetz, welches auch nach 2045 noch mit erneuerbaren Gasen betrieben werden dürfte. Die pinken Punkte bezeichnen die Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

5.2 Öffentliche Aufgabe / Leistungsauftrag

Mit Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Bst. b des Versorgungsreglements hat die Stadt Langenthal die Gasversorgung als öffentliche Aufgabe übernommen. Die Erfüllung der Gasversorgung ist damit nach dem geltenden kommunalen Recht gesetzlich vorgeschrieben. Der Stadtrat hat der IBL "die Versorgung des Gemeindegebietes der Stadt Langenthal mit Gas, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist" als Leistungsauftrag im Versorgungsreglement zugewiesen.

Dass mit der vorliegenden Revision des Versorgungsreglements die öffentliche Aufgabe und der damit verbundene Leistungsauftrag zur Gasversorgung über das Niederdruckverteilnetz aufgehoben werden soll, war von Anbeginn der juristischen Abklärungen klar. Weniger klar war der Sachverhalt bezüglich des Hochdrucknetzes, welches auch nach 2045 betrieben werden können soll. Dazu stellte sich insbesondere die Frage, ob die Gasversorgung per Hochdrucknetz Bestandteil der öffentlichen Aufgaben und somit Bestandteil des Leistungsauftrages der IBL bleiben soll. Zur diesbezüglichen Klärung wurden die Konsequenzen auf unterschiedliche Dimensionen in folgender Tabelle zusammengetragen.

Nach deren Zusammenstellung einigte man sich sowohl in der Projektgruppe Recht als auch in der Steuergruppe einstimmig darauf, dass Variante 2 weiterzuverfolgen sei und die komplette Gasversorgung aus der öffentlichen Aufgabe und dem Leistungsauftrag entfallen soll.

Dimension	Variante 1: Öffentliche Aufgabe bleibt für Hochdruck	Variante 2: Gasversorgung keine öffentliche Aufgabe mehr
Rolle der Stadt	Gewährleistungs- & Eigentümerrolle	Nur Eigentümerin der IBL/ Konzessionsgeberin
Rolle IBL	Beauftragter Leistungserbringer (Trägerin der öffentlichen Aufgabe)	Marktakteur / Netzbetreiber
Öffentlich-rechtliche Bindung	Hoch (öffentliche Aufgabe, Gewährleistung)	Niedrig (Business case im Ermessen der IBL)
Flexibilität IBL	Eingeschränkt	Hoch
Politische Steuerbarkeit	Hoch (Leistungsauftrag, Eignerstrategie, Aktionärsrechte)	Gering (Eignerstrategie, Aktionärsrechte)
Finanzielles Risiko	hoch	klein
Stilllegung ND-Netz	Einfach	Einfach
Rechts- & Haftungsrisiken	Klar geregelt	Mehr privatrechtlich, weniger politisch steuerbar
Symbolik / Energiepolitik	„Gas ja, aber reduziert“	„Ausstieg aus Gas“
Exklusivität / Versorgungspflicht IBL	Ja	Nein
Ausschreibungspflicht	Ad hoc nein, Fortbestand der bisherigen Konzession mit (reduziertem) Leistungsauftrag	Eher nein, keine ausschliesslichen oder besonderen Rechte, eher kein faktisches Monopol (prov. Einschätzung)
Wettbewerbsrecht	Transportpflicht nach RLG	Transportpflicht nach RLG

5.3 Entschädigungspflicht

Eine wichtige Komponente eines geordneten Gasausstieges bildet die Frage nach der Entschädigungspflicht. Diese Thematik wurde im Memorandum vom 22. September 2025 für die Stadt Langenthal durch Dr. Christoph Jäger und Dr. Tom Pleiner aufgearbeitet. Das Memorandum war Teil der Unterlagen zum Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025. Darin wird festgehalten, dass die IBL mit keiner Entschädigungspflicht zu rechnen hat, eine Entschädigungspflicht der Stadt dem Grundsatz nach aber denkbar ist. Falls es zu einer Entschädigungspflicht käme, wären im Wesentlichen die Anlagen und Geräte von Endkundinnen und Endkunden Entschädigungsobjekt, welche auf Grund des Gasausstieges nicht mehr genutzt werden können.



Allerdings ist davon auszugehen, dass für einen Entschädigungsanspruch die notwendige Eingriffsintensität nicht erreicht wird, weil der Gasausstieg bereits 15 Jahre im Voraus angekündigt worden ist. In diesem Fall sind die planmässigen Nutzungsdauern und Lebensdauern von Geräten im Bereich der Endkundschaft ohnehin abgelaufen und aus der Entscheidung zum Gasausstieg folgt keine Belastung mehr. Zur Entschädigungspflicht bei ausnahmsweisen Härtefällen hat sich im vorliegenden Kontext indes noch keine gerichtliche Praxis gebildet, weshalb diese noch nicht abschliessend klärbar ist.

In der vorliegenden Teilrevision wird entsprechend festgehalten, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung besteht (Art. 8^{bis} Abs. 6). Dies wurde auch bereits in den versendeten Kommunikationsunterlagen zum Gasausstieg so kommuniziert.

5.4 Rückbau der Leitungen

Auch wenn der Rückbau der Leitungen grossmehrheitlich erst nach 2040 anfallen wird und der Nachtrag zum Konzessionsvertrag insbesondere die Gegebenheiten bis 2040 regeln soll, einigte man sich darauf, den Rückbau der Leitungen trotzdem bereits zu regeln. Dies insbesondere, da der Rückbau durch eine frühzeitige Stilllegung allenfalls auch schon vor 2040 zu einem Thema werden könnte und man im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit entsprechende Grundpfeiler einschlagen wollte.

Alle in der Ausarbeitung beteiligten Parteien waren sich einig, dass der Rückbau von stillgelegten Leitungen nicht bei der Stilllegung erfolgen muss, sondern dass der Rückbau jeweils nur im Rahmen von ohnehin geplanten oder durchzuführenden Tiefbauprojekten ausgeführt werden soll. Eine entsprechende Regelung soll im Nachtrag zum Konzessionsvertrag unter Art. 4 verankert werden.

5.5 Teilrevision des Versorgungsreglements

Im Versorgungsreglement müssen aus oben genannten Gründen diverse Artikel revidiert werden. Auf die zur Revision vorgesehenen Artikel wird untenstehend kurz eingegangen, die genauen Änderungen können dem Änderungserlass (Beilage 1) und der Synopse (Beilage 2) entnommen werden.

Artikel 1 Aufgabenübertragung und Zweck

Art. 1 regelt die Aufgabenübertragung. Der Artikel wird ergänzt und festgehalten, dass die Aufgabe und die Aufgabenübertragung zur Gasversorgung am 30. Juni 2040 endet. Der 30. Juni wurde gewählt, damit die Heizperiode 2039 / 2040 noch nicht betroffen sein wird.

Artikel 2 Leistungsauftrag

In Art. 2 wird der genaue Leistungsauftrag der IBL definiert. Entsprechend ist auch in diesem Artikel zu verankern, dass der Leistungsauftrag der Gasversorgung per 30. Juni 2040 endet. Zudem wird der IBL der Auftrag erteilt, für eine geordnete Einstellung der Gasversorgung über das Niederdruck- und Verteilnetz zu sorgen.

Mit der Anpassung in Abs. 2 wird geregelt, dass die IBL auch nach dem 30. Juni 2040 Kundinnen und Kunden über das Hochdrucknetz mit Gas versorgen kann.

Zudem wurde in Abs. 4 verankert, dass eine Konzession für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Gasversorgung über das Hochdrucknetz, welche nach Beendigung des Leistungsauftrages nötig sein wird, nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Dies ist nach Art. 2 Abs. 7 S. 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) zulässig.



Artikel 3 Kompetenzen der IBL

Art. 3 befasst sich mit den Kompetenzen der IBL und dem Rechtsverhältnis zwischen der IBL und den Kundinnen und Kunden. In den Abs. 2 und 3 wird das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und den Kundinnen und Kunden richtiggestellt und präzisiert. Da das übergeordnete Recht und die Rechtsprechung die Rechtsnatur vorgeben (vgl. dazu Kapitel 3.3), ist die Klarstellung im Bereich der Grundversorgung rein deklaratorischer Natur und hat keine eigenständige Bedeutung.

Sofern das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist, sind die ergänzenden rechtlichen Aspekte des Rechtsverhältnisses nicht in privatrechtlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu regeln, sondern in öffentlich-rechtlichen Ausführungsbestimmungen (vgl. dazu Martin Buchli, in BVR 2018 S. 259 ff., 271). Daher wird der IBL in Art. 3 Abs. 1 die entsprechende Kompetenz zum Erlass von öffentlich-rechtlichen Ausführungsbestimmungen übertragen. Weiter soll die IBL, sofern das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich ist, auch zum Erlass von Verfügungen ermächtigt werden. Sofern auf die Übertragung dieser Kompetenz im Versorgungsreglement verzichtet würde, müsste die IBL für nicht bezahlte Geldforderungen ein öffentlich-rechtliches Klageverfahren einleiten, was mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden wäre.

Zudem wird der IBL in Art. 3 Abs. 1 die Kompetenz zur Einstellung der Gasversorgung erteilt.

Artikel 4 Verteilanlagen

In dem Artikel wird ergänzt, dass die IBL die Verteilanlagen fachgerecht ausser Betrieb nehmen muss und dass ein allfälliger Rückbau mit der Erschliessungsplanung der Stadt abzustimmen ist.

Artikel 8^{bis} Gasausstieg

In diesem neuen Artikel werden die weiteren Grundlagen zum Gasausstieg geregelt. Folgende Punkte werden geregelt:

- Verbot für Neuanschlüsse am Niederdruckverteilnetz ab Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision
- Sicherstellung der Gasversorgung bis 30. Juni 2040
- Ausserbetriebnahme des Niederdruckverteilnetzes bis spätestens 30. Juni 2045
- Ankündigungsfrist der Stilllegung
- Bewilligung zur weiteren Gasversorgung im Zeitraum 1. Juli 2040 bis 30. Juni 2045
- Bewilligung der Gasversorgung über das Hochdrucknetz über den 30. Juni 2045 hinaus
- Kein Entschädigungsanspruch bei Einstellung der Gasversorgung ab 30. Juni 2040

Artikel 10 und 12 Finanzierung der Elektrizitäts- resp. der Wasserversorgung

In den beiden Artikeln sind wegen der Anpassung des Rechtsverhältnisses Anpassungen nötig.



5.6 Nachtrag zum Konzessionsvertrag

Die vorgängig erläuterten Änderungen im Versorgungsreglement bedürfen entsprechender Anpassungen im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 6. Mai 2015. Da es sich mehrheitlich um Ergänzungen oder Streichungen handelt, hat man sich dafür entschieden, dies in Form eines Nachtrages zu regeln. Dies erlaubt eine schlanke und klare Struktur, ohne dass alle bestehenden Artikel neu verhandelt werden müssen.

Im Nachtrag zum Konzessionsvertrag werden folgende Punkte geregelt:

- Art. 1 regelt den Wegfall der öffentlichen Aufgabe und des Leistungsauftrages bezüglich der Gasversorgung.
- Art. 2 regelt den Wegfall der Erschliessungspflicht.
- In Art. 3 werden die Bestimmungen für die Gasversorgung nach dem Wegfall des Leistungsauftrages geregelt.
- Art. 4 regelt die Bestimmungen zum Rückbau der Gasversorgungsleitungen. Diese sollen nur im Rahmen von anderen geplanten oder anstehenden Tiefbauprojekten zurückgebaut werden.
- Art. 5 regelt die Anpassungen bezüglich der Anpassungen des Rechtsverhältnisses im Versorgungsreglement und streicht namentlich die Ziffern 38 bis 40 des bestehenden Konzessionsvertrages.
- Art. 6 klärt die Sachverhalte bezüglich des Heimfalls bei Beendigung des Leistungsauftrages. Die Beendigung löst keinen Heimfall aus.
- In den Art. 7 bis 10 sind die Schlussbestimmungen zu finden.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Anmerkungen

7 Ergebnis

Mit diesem Bericht wird beantragt, die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014 zu Händen des Stadtrates zu verabschieden. Das Ziel der Teilrevision ist die Anpassung des Reglements im Zusammenhang mit dem geplanten Gasausstieg und die reglementarische Korrektur des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und der Kundschaft. Zudem wird dem Gemeinderat beantragt, den entsprechenden Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zu genehmigen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

8.1 Reglementsrevision

Wird die Reglementsrevision nicht genehmigt, muss das Reglement gemäss der Beratung neu angepasst werden. Zudem kann der Nachtrag zum Konzessionsvertrag nicht unterschrieben werden.

8.2 Nachtrag zum Konzessionsvertrag

Wird der Nachtrag zum Konzessionsvertrag nicht genehmigt, muss das Reglement gemäss der Beratung neu angepasst und mit der IBL neu verhandelt werden.



8.3 Allgemein

Wird der Reglementsrevision und dem Nachtrag zum Konzessionsvertrag nicht zugestimmt, bestehen offene Fragen zum Gasausstieg, welche in Zukunft problematisch werden könnten. Auch ohne reglementarische Grundlage ist davon auszugehen, dass das Gasnetz mittel- bis langfristig nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Es besteht dann die Möglichkeit, dass die Stadt Langenthal in die Pflicht kommt, wirtschaftlich untragbar einen Teil der Bevölkerung mit Gas zu versorgen, da sie dies als freiwillige öffentliche Aufgabe übernommen hat.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Auswirkungen betreffen vor allem die IBL. Allerdings muss sich auch die Stadt bei den mit Gas beheizten städtischen Liegenschaften intensiver um einen Heizungsersatz bis 2040 kümmern.

Weiter müssen gemäss Nachtrag zum Konzessionsvertrag spätestens am 30. Juni 2038 die Verhandlungen mit der IBL für einen neuen Konzessionsvertrag gestartet werden.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen im Reglement und im Konzessionsvertrag haben keine direkten, jedoch indirekte finanzielle Konsequenzen für die Stadt. Diese werden untenstehend kurz erläutert.

10.1 Rückgang der Konzessionseinnahmen

Mit der am 30. März 2026 durch den Stadtrat beschlossenen Teilrevision des Versorgungsreglements wird eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gasversorgung ermöglicht. Da durch den Entscheid zum Gasausstieg mit einem verminderten Absatz des Gases zu rechnen ist, ist zu erwarten, dass die Einnahmen durch die vorgängig genannte Konzessionsabgabe über die Zeit sinken werden. Allerdings ist auch ohne die vorliegende Reglementsrevision mit einem Rückgang zu rechnen, da die Abzahlszahlen beim Gas auch ohne koordinierten Ausstieg wohl drastisch sinken werden (siehe auch Kapitel 8.3).

10.2 Gewährleistungs- und Entschädigungspflicht

Mit der Reglementsrevision werden zentrale Fragen zum Gasausstieg geregelt. Durch die Aufhebung der öffentlichen Aufgabe zur Gasversorgung, und damit der Aufhebung der Gewährleistungspflicht der Stadt, und die klare Regelung bezüglich Entschädigungsanspruchs ist davon auszugehen, dass keine Entschädigungszahlungen geltend gemacht werden können. Ohne die reglementarischen Anpassungen ist der Sachverhalt deutlich unklarer (siehe auch Kapitel 5.2 und 5.3).

11 Stellungnahme Dritter

Die IBL wurde in der Erarbeitung aller Unterlagen einbezogen (siehe auch Kapitel 4). Die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Gasausstieg wurden gemäss Projektorganisation in Kapitel 4 beraten und freigegeben. Die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis wurden vorgängig mit Rudolf Heiniger, Direktor der IBL, und Werner Meyer, Verwaltungsrat der IBL, besprochen.

An der Sitzung vom 31. März 2025 hat der Verwaltungsrat der IBL sowohl der Teilrevision des Versorgungsreglements gemäss Beilagen 1 und 2, als auch dem Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 3 ohne Änderungsbedarf zugestimmt.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Mitberichte

13 Terminprogramm zur Realisierung

29. Juni 2026: Beratung und Beschluss zum Versorgungsreglement im Stadtrat
Danach: Referendumsfrist
1. September 2026: Inkrafttreten des Reglements und des Nachtrags zum Konzessionsvertrag

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Er ist daher für die Teilrevision des Versorgungsreglements zuständig.

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 19 Abs. 1 des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 für die Genehmigung des Nachtrags zum Konzessionsvertrag zuständig.



16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 14. April 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- a. Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014 (Änderung der Art. 1, 2, 3, 4, 8^{bis} [neu], 10 und 12) gemäss Änderungserlass im Entwurf vom 24. März 2026 wird genehmigt.
 - b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Der Nachtrag zum Konzessionsvertrag im Entwurf vom 4. März 2026 gemäss Beilage 3 wird, unter Vorbehalt der Rechtskraft der Teilrevision des Versorgungsreglements gemäss Beschlusspunkt 1, genehmigt.**
 - 3. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Volker Wennig-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:

Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilagen

1. Änderungserlass im Entwurf vom 24. März 2026
2. Synopse im Entwurf vom 24. März 2026
3. Nachtrag zum Konzessionsvertrag im Entwurf vom 4. März 2026
4. Präsentation zur Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Stadtrates vom 12. November 2025
5. Infolyer der IB Langenthal AG